Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 gemäß § 3 Abs. 6 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I, S. 1474), folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erhebt die Kammer - soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen - Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Die Kammer kann außerdem vom Gebührenschuldner zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.
- (3) Die Kammer kann vom Gebührenschuldner einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer besondere Anlagen und Einrichtungen der Kammer benutzt oder gebührenpflichtige Tätigkeiten beantragt hat oder zu dessen Gunsten eine solche Tätigkeit vorgenommen wurde. Schulden mehrere Schuldner eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

§ 3 Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Wird eine Gesamtgebühr für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) erhoben, entsteht die Gebührenschuld mit dem Eingang des Antrages auf Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der Kammer.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Benutzung der Anlage oder Einrichtung oder der Durchführung der Tätigkeit fällig, spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides.

- (2) Bei Gesamtgebühren für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) wird die Gebühr mit der Anmeldung zur Zwischenprüfung fällig. Sofern eine Zwischenprüfung nicht abzulegen ist, wird die Gebühr bei einstufiger Ausbildung mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung fällig; bei einem Vertrag über eine mehrstufige Ausbildung wird die Gebühr mit der Anmeldung zur ersten Stufenabschlussprüfung fällig.
 - Ab dem Ausbildungsjahr 2016 werden die Gesamtgebühren für Berufsausbildungsverhältnisse (Betreuungsgebühr) mit der Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses spätestens jedoch mit Zustellung eines Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist, andernfalls 14 Tage nach Erteilung des Gebührenbescheides bzw. nach Rechnungserteilung, zu entrichten.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

In besonderen Fällen (z. B. Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags oder einer Anmeldung zur Vornahme einer Tätigkeit vor deren Beendigung, Nichtteilnahme an Prüfungen, Nachweisen, Fachgesprächen oder sonstigen Verfahren) ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr in der Regel um ein Viertel. Sie kann weiter ermäßigt oder ganz erlassen oder nicht erhoben werden, wenn dies der Billigkeit oder dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 6 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Auf Antrag des Gebührenschuldners können Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Kammer kann Gebühren niederschlagen. Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 7 Mahnung und Beitreibung

- (1) Gebühren, die nicht innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist oder 14 Tage nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.
- (2) In der Mahnung ist der Gebührenschuldner auf die Folgen der Nichtzahlung innerhalb der neuen Frist hinzuweisen.
- (3) Für die Beitreibung von Gebühren gelten die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechend.

§ 8 Verjährung

Für die Verjährung von Gebühren gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechend.

§ 9 Rechtsmittel

- (1) Gegen Gebühren- und Auslagenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.
- (2) Klagen gegen Bescheide im Sinne des Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bochum, 2. Dezember 2015

Der Präsident gez. Jürgen Fiege

Der Hauptgeschäftsführer gez. Eric Weik

Neufassung der Gebührenordnung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 29. April 1980 genehmigt durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1980 (verkündet: WiR Juli 1980).

Änderung der Gebührenordnung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 11. Dezember 1984 genehmigt durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Januar 1985 (verkündet: WiR März 1985).

Änderung der Gebührenordnung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 22. November 2007 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 2007 (verkündet: WiR Januar 2008).

Änderung der Gebührenordnung gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 1. Dezember 2015 genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2015 (verkündet: WiR Januar 2016).